

### **Inkrafttreten:**

Mit der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover wird der Bebauungsplan Nr. 308 A rechtswirksam.

### **Hinweise zu verbindlichen Bauleitplänen:**

- 1) Der Bebauungsplan Nr. 308 A und die dazugehörige Begründung können ab sofort im Rathaus der Stadt Laatzen, Marktplatz 13, 30880 Laatzen, (8.OG), nach Terminvereinbarung mit dem Team Stadtplanung von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Verletzungen von Vorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 215 (1) BauGB durch Fristablauf unbeachtlich werden:
  1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes,
  3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- 3) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 308 A eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Laatzen, den 08.07.2014

Stadt Laatzen  
Der Bürgermeister  
Prinz

## **C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

### **Kirchenkreisamt Ronnenberg**

#### **Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Thomas-Kirchengemeinde Schulenburg/Leine.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schulenburg für die Friedhöfe in Schulenburg am 11.02.2014 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## **§ 3**

### **Entstehen der Gebührenschild**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## **§ 4**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 5**

### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschildner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

§ 6  
Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstelle:<br>Für 25 Jahre:   | 770,00 €   |
| 2. Rasenreihengrabstelle:<br>ohne Pflegeverpflichtung Für 25 Jahre:   | 1.380,00 € |
| 3. Reihengrabstelle für Kinder<br>bis zu 5 Jahren Für 20 Jahre:   | 320,00 €   |
| 4. Wahlgrabstätte:<br>Für 25 Jahre - je Grabstelle-:  | 770,00 €   |
| 5. Rasenwahlgrabstelle:<br>ohne Pflegeverpflichtung<br>Für 25 Jahre - je Grabstelle-:   | 1.380,00 € |
| 6. Urnenreihengrabstelle:<br>Für 25 Jahre:  | 650,00 €   |
| 7. Urnenrasenreihengrabstelle:<br>ohne Pflegeverpflichtung Für 25 Jahre:  | 1.300,00 € |
| 8. Urnenwahlgrabstätte<br>Für 25 Jahre - je Grabstelle -:   | 650,00 €   |
| 9. Urnenrasenwahlstelle:<br>ohne Pflegeverpflichtung<br>Für 25 Jahre - je Grabstelle -:   | 1.300,00 € |
| 10. Urnenwahl-Baumgrabstätte:<br>Für 25 Jahre - je Grabstelle -:  | 1.000,00 € |
| 11. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits be-<br>legten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11<br>Absatz 6 der Friedhofsordnung:<br>a. eine Gebühr gemäß Nummer 4,5 oder 8,9,10 zur<br>Anpassung an die neue Ruhezeit und<br>b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.               |            |
| 12. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlänge-<br>rung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO)<br>ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlän-<br>gert wird, 1/25 der Gebühren für Sarggrabstätten der<br>Nrn. 4 + 5 und 1/25 für Urnengrabstätten der Nrn.<br>8-10 zu entrichten. |            |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrech-  
ten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Ver-  
längerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nut-  
zungszeit im Voraus erhoben.

In den Gebührensätzen ist keine Grabplatte oder Grab-  
stein enthalten.

**II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der  
Kränze und der überflüssigen Erde:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung:<br>Für Personen ab 5 Jahren | 430,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung:                           | 140,00 € |

**III. Verwaltungsgebühren:**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung<br>eines stehenden Grabmals | 60,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung<br>eines liegenden Grabmals | 35,00 € |

**IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer /  
Friedhofskapelle:**

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Gebühr für die Benutzung<br>der Leichenkammer :   | 70,00 Euro  |
| 2. Gebühr für die Benutzung<br>der Friedhofskapelle je Todesfall<br>auf dem neuen Friedhof | 200,00 Euro |
| auf dem alten Friedhof   | 120,00 Euro |
- Die Kosten für die Ausschmückung und weitere zusätzli-  
che Leistungen sind hierin nicht enthalten.

**V. Gebühr für Hausstellen als Friedhofsunterhaltungs-  
gebühr:**

Die Gebühr beinhaltet die anteilige Pflege der Friedhofs-  
anlage und die dazugehörigen Personalkosten für deren  
Hebung  
Je Grabstelle je Hausstelle je Jahr

	9,00 Euro
--	-----------

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist,  
werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen  
Aufwand berechnet.

§ 8

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Ge-  
nehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekannt-  
machung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung  
tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung  
vom 03.11.2009 außer Kraft.

Schulenburg, 11.02.2014

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzende:	L.S.	Kirchenvorsteher:
Adelgunde Gunkel		Friedrich Maßmann

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit  
gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5  
der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich geneh-  
migt.

Pattensen, 20.02.2014

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.	i.A. Richter
	Leiter des Kirchenkreisamtes